

Hausordnung Hort

Einrichtung: _____

Allgemeiner Teil

- 1 Die Hausordnung ist für alle Kinder, Personensorgeberechtigte / abholberechtigte Personen verbindlich. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, alle weiteren abholberechtigten Personen über diese Regeln und Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.
- 2 Für die Aufnahme des Kindes in die Horteinrichtung ist ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag Voraussetzung.
- 3 Bei Fotos von Kindern handelt es sich um personenbezogene Daten. Sie unterliegen einem besonderen Schutz. Foto-, Video- und Tonaufnahmen dürfen nur durch das pädagogische Fachpersonal oder von ihnen beauftragte Personen erstellt werden. Dies betrifft den Hortalltag sowie Feste und Feiern.

Sicherheit, Fürsorge- und Aufsichtspflicht

- 4 Es ist aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen für Besucher/innen nicht gestattet, Tiere auf das Gelände und in das Gebäude der Horteinrichtung mitzubringen. Rauchen auf dem Hortgelände ist verboten.
- 5 Fluchtwege und Treppen müssen ständig und in vollem Umfang freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen bzw. Notausgängen dürfen nicht verschlossen oder in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden.
- 6 Kinder mit gültigem Betreuungsvertrag sind durch die Unfallkasse Sachsen unfallversichert. Der Unfallschutz gilt auch für den direkten Weg zwischen Schule - Hort bzw. Hort - Wohnung sowie bei Veranstaltungen, wenn diese in der Verantwortung der Horteinrichtung liegen.
- 7 Unfälle, die auf direktem Weg zu oder von der Horteinrichtung eintreten, sind der pädagogischen Fachkraft unverzüglich zu melden, um eine Schadensregulierung einzuleiten.
- 8 Während der Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung haben die pädagogischen Fachkräfte die Fürsorge- und Aufsichtspflicht¹. Diese beginnt mit der persönlichen Meldung des Kindes bei der pädagogischen Fachkraft sowohl im Frühhort wie auch im Nachmittagshort. Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht endet mit der Verabschiedung des Kindes zur vereinbarten Zeit bei der pädagogischen Fachkraft bzw. mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person.
- 9 Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Weg zum Hort und nach Verlassen des Hortes obliegt den Personensorgeberechtigten. Beim Bringen und Holen sind die Personensorgeberechtigte bzw. die beauftragte Person für die Beaufsichtigung des Kindes verantwortlich. Bei Festen / Veranstaltungen an denen sie als Personensorgeberechtigte oder von Ihnen beauftragte Personen teilnehmen, liegt die Verantwortung für die Aufsicht ebenfalls bei Ihnen bzw. der beauftragten Person.

¹ „Kinder in Tageseinrichtungen sollen gemäß § 22 Abs. 1 SGB VII zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Das Maß der Aufsicht muss mit den Erziehungszielen, den wachsenden Fähigkeiten und dem wachsenden Bedürfnis des Kindes zum selbständigen verantwortungsbewusstem Handeln in Einklang gebracht werden. Generell ist die Intensität der Aufsicht von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Alter des Kindes
- Reifezustand des Kindes
- Charakter / Verhalten des Kindes
- Erfahrungsstand des Kindes
- äußere Umstände (Gefährlichkeit der Umgebung, Gefährlichkeit der verrichteten Tätigkeiten)

Dies bedeutet, dass eine Aufsichtspflicht immer situationsbedingt und angemessen geführt werden muss. (Auszug Lit. R. Prott, Rechtshandbuch für Erzieherinnen)*

- 10 In der Einrichtung können sich die Kinder im Haus sowie im Garten frei und selbstständig betätigen und bewegen. Dazu werden die Kinder in regelmäßigen Abständen zum Einhalten der Regeln belehrt. Die Kinder zeigen ihren aktuellen Aufenthaltsort über Orientierungstafeln an.

Bringen und Holen

- 11 Kinder, welche die Horteinrichtung nicht besuchen sind bis _____ in der Einrichtung (telefonisch, durch eine Sprachnachricht auf dem Anrufbeantworter, über das online Portal der AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH oder persönlich) abzumelden.
Bei Nichterscheinen ihres Kindes im Hort informieren wir sie telefonisch.
- 12 Beim Bringen und Holen des Kindes sind die Einrichtung und der Garten in einem angemessenen Zeitraum zu verlassen. Es sind nur die Räume zu betreten, die zum Zweck des Bringens / der Abholung erforderlich sind. Die Benutzung von Fahrrädern, Inline-Skates, Kick- oder Skateboards u. a. auf dem Hort-Gelände ist nicht gestattet.
- 13 Tür- und Angelgespräche mit den pädagogischen Fachkräften sind jederzeit möglich. Besteht bei den Personensorgeberechtigten der Wunsch ein ausführliches Gespräch zu führen, bitten wir um eine vorherige Terminabsprache.
- 14 Wenn das Kind allein nach Hause geht, sind die Heimgehzeiten dem Hort schriftlich anzuzeigen. Beim Abholen der Kinder gelten ebenfalls nur schriftliche Vollmachten.
- 15 Wenn ein Kind aus nicht vorhersehbaren Gründen innerhalb der Öffnungszeit nicht abgeholt wurde, wartet die diensthabende pädagogische Fachkraft mit dem Kind in der Einrichtung. Während der Wartezeit bemüht sich die pädagogische Fachkraft um eine telefonische Verbindung mit den Personensorgeberechtigten oder anderen zur Abholung berechtigten Personen. Gelingt eine Kontaktaufnahme nicht, wird nach einer angemessenen Zeit die Polizei benachrichtigt.
- 16 Können Sie ihr Kind aus unvorhersehbaren Gründen innerhalb der Öffnungszeit nicht abholen, dann informieren sie uns sofort. Bei einer Überschreitung kann ein Mehrbetreuungsaufwand in Rechnung gestellt werden.
- 17 Bei Überschreitung der Betreuungszeit oder Abholung nach der Öffnungszeit wird Ihnen der Mehrbetreuungsaufwand für die zusätzliche Betreuung in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung obliegt dem Träger.

Verhalten bei Erkrankungen und Unfällen

- 18 Erkrankt oder verunfallt ihr Kind während des Aufenthaltes in unserer Horteinrichtung, leiten wir die erforderlichen Sofortmaßnahmen ein und informieren sie umgehend, damit sie ihr Kind schnellstmöglich abholen und einem Arzt vorstellen.
- 19 Bei ansteckenden Erkrankungen darf ihr Kind erst wieder die Einrichtung besuchen, wenn es symptomfrei ist und eine Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Betreuung im Hort durch den Arzt oder dem Gesundheitsamt attestiert wurde.
- 20 Bei Durchfall, Erbrechen oder Fieber muss das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei sein.
- 21 Personensorgeberechtigte sind verpflichtet sämtliche Telefonnummern (Arbeitsstelle, Privatnummer) sowie die Adresse in der Einrichtung immer aktuell zu hinterlegen, damit wir Personensorgeberechtigte im Not- oder Krankheitsfall des Kindes erreichen können. Die Angabe einer weiteren Vertrauensperson mit Erreichbarkeit ist zu empfehlen.

Kundeneigentum

- 22 Personensorgeberechtigte haben dafür zu sorgen, dass für die Betreuung der Kinder in der Horteinrichtung alle notwendigen und persönlichen Dinge zur Verfügung stehen.
- 23 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Kundeneigentum wird keine Haftung übernommen. Wir empfehlen, das Eigentum des Kindes mit dem Namen zu kennzeichnen. Fundsachen werden an dafür vorgesehenen Orten aufbewahrt und nach max. 14 Tage entsorgt.
- 24 Mitgebrachte elektronische Geräte, welche internetfähig sind bzw. mit denen Bild- und Tonaufnahmen aufgezeichnet und abgespielt werden können, sind nicht erlaubt.

Rückmeldungen

- 25 Im Interesse der Betreuung und Erziehung der Kinder wird besonderer Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen der Horteinrichtung und den Personensorgeberechtigten gelegt (§ 6 SächsKitaG). Entsprechend der organisatorischen und pädagogischen Aufgabenstellung der Horteinrichtung ist eine engagierte Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erwünscht und erforderlich. An den Elternversammlungen sollten die Personensorgeberechtigten teilnehmen. Die Gestaltung der Zusammenarbeit ist in der „Mitwirkung der Personensorgeberechtigten“ näher beschrieben.
- 26 Hinweise und Anregungen zu unserer Arbeit können jederzeit in mündlicher oder schriftlicher Form geäußert werden. Hierzu können Sie gern den bitte auswählen Rückmeldebogen nutzen. Ergeben sich bei Ihnen Rückfragen zu Vorkommnissen in der Einrichtung, dann nehmen Sie umgehend Kontakt mit den pädagogischen Fachkräften auf, um eine Klärung herbeizuführen.

Öffnungs- und Schließzeiten

- 27 Es besteht die Möglichkeit einen 5-Stunden oder 6-Stunden Betreuungsvertrag zu wählen. Ein 5-Stundenvertrag umfasst ausschließlich die Nachmittagsbetreuung. Im 6-Stundenvertrag sind die Frühhort- und Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung sichergestellt.
- 28 Die Horteinrichtung bleibt in der Regel vom 24.12. bis 31.12. und am Tag nach Himmelfahrt eines jeden Jahres geschlossen. Bis zum 30.11. des Vorjahres werden weitere Schließtage sowie Tage mit verkürzter Öffnungszeit durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- 29 Vor Ferien und schulfreien Tagen erfolgt eine gesonderte Befragung zum Betreuungsbedarf.
- 30 Die Einrichtung kann vorübergehend, teilweise oder ganz, aus folgenden Gründen geschlossen werden:
- in Folge eintretender Katastrophen
 - auf Anordnung von Ämtern und Behörden
 - auf Grund von Baumaßnahmen
 - bei Betriebsferien, Schließzeiten und pädagogischen Fortbildungstagen
 - bei akutem Personalmangel (wenn die Fürsorge und Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann).
- 31 Bei
- Witterungsunbilden (Gewitter, Sturm, Glatteis u. ä.),
 - Bombendrohung oder Feueralarm in der Einrichtung oder
 - dem Personal zur Kenntnis gelangten Gefahren auf dem Heimweg des Kindes
- informieren wir Sie umgehend. In diesen Fällen muss das Kind von Ihnen persönlich oder von einer von ihnen bevollmächtigte Person abgeholt werden. Beachten Sie, dass nur schriftlich vorliegende Vollmachten berücksichtigt werden.
- 32 Hausrecht: Personen, die Ordnung und Ruhe in der Einrichtung stören, haben nach Aufforderung das Objekt zu verlassen. Im Fall des Verstoßes gegen die Regelung der Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Für Schäden, die durch den Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, können die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.

Spezieller Teil

Die Hausordnung tritt mit Wirkung zum _____ in Kraft und ersetzt die vorhergehende Hausordnung.

Ort, Datum

Einrichtungsleitung